

Freitag, 4. März 1949.

Verhandlungen über den  
Warenaustausch zwischen  
India und der Schweiz.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. März 1949.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Die indische Gesandtschaft in Bern gibt uns bekannt, dass an 7. März 1949 eine indische Delegation nach Bern kommen werde, um mit der Handelsabteilung ein Abkommen über den indisch-schweizerischen Gütertausch zu treffen.

Der schweizerische Warenaustausch mit dem indischen Subkontinent hat sich seit Kriegsende erfreulich entwickelt. Die schweizerischen Ein- und Ausfuhr aus bzw. nach dem indischen Subkontinent betragen:

	<u>Einfuhr:</u>	<u>Ausfuhr:</u>
1946	19,9	44,7
1947	31,0	100,4
1948	39,3	81,2

Da die schweizerische Handelsstatistik erst seit dem 1. Januar 1949 zwischen India und Pakistan unterscheidet, kann der Anteil jedes einzelnen der beiden Dominions an diesem Warenaustausch mit der Schweiz nicht festgestellt werden, vermutlich beträgt derjenige Pakistans ungefähr 10%.

Seitdem India die Unabhängigkeit errungen hat (August 1947), ist es in raschem Aufbau begriffen, an welchen es verschiedene Länder zu interessieren versucht. Es versucht seinen Aussenhandel mehr und mehr auf verschiedene Länder zu verteilen, anstatt wie bisher allein oder zur Hauptsache auf England auszurichten. Der britische Einfluss auf den indischen Aussenhandel (auf dem Umweg über den Zahlungsverkehr) ist nach wie vor jedoch sehr gross, weil India wohl noch für längere Zeit Mitglied des Sterlingblocks bleiben muss, es sei denn, es verzichte auf seine Pfundguthaben. Die Grundlage für den Wirtschaftsaustausch zwischen India und der Schweiz bilden daher unsere Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich.

- 2 -

Dank seinem politischen Einfluss in Asien und dank auch seiner Eigenschaft als grösster Gläubiger Englands nimmt India innerhalb des Sterlinggebietes eine besondere Stellung ein. Die währungspolitischen Beziehungen Indias zum Sterlinggebiet wurden durch ein Finanzabkommen vom 14. August 1947 geregelt. Dieses Finanzabkommen blockierte die indischen Guthaben in England (1160 Mio £). Aus diesen Guthaben werden neben den Pensionsansprüchen entlassener englischer Beamter und Militärs des Indian Civil Service und neben den Entschädigungen für vom Vereinigten Königreich hinterlassene zivile und militärische Anlagen auch die Zahlungen Indias im Wirtschaftsaustausch mit dem Auslande bestritten. Aus verschiedenen Gründen weist India eine passive Gesamtbilanz auf, was angesichts seiner schwierigen Ernährungslage und seiner Industrialisierungspläne wohl noch für längere Zeit so bleiben wird. Zum Ausgleich dieser Passivität werden seitens Englands aus den erwähnten indischen Guthaben jeweils von Halbjahr zu Halbjahr durch Verhandlungen zwischen den beiden Ländern festzulegende Beträge freigegeben. Unter den ursprünglichen Abkommen vom 14. August 1947 war der ganze damals freigegebene Betrag von 35 Mio Pfund in Hartwährungen konvertierbar. Im Verlaufe des Jahres 1947 haben deshalb die indischen Behörden Einfuhrbewilligungen in bedeutend grösserem Umfange und für mehr "less essentials" erteilt als andere Länder des Sterlinggebietes, was eine schweizerische Ausfuhr nach India von über 100 Mio Franken ermöglichte, worunter etwa 60% "less essentials". Anlässlich der ersten Revision bzw. Verlängerung dieses Abkommens vom 15. Februar 1948 wurde der aus dem indischen Guthaben für den Zahlungsbilanzausgleich freigegebene Betrag aufgespalten in je einen in Hartwährungen und Weichwährungen konvertierbaren Betrag. In der diesen Abkommen beigegebenen Aufzählung der Hartwährungsländer war auch die Schweiz aufgeführt. Durch diese Aufsplitterung war nicht nur der in Hartwährungsländern verwendbare Betrag bedeutend kleiner geworden - was sich in verminderten Einfuhren aus diesen Ländern auswirken musste - sondern India wurde zudem vertraglich formell verpflichtet, die Einfuhren aus den Hartwährungsländern auf das absolute Mindestmass zu beschränken.

Durch die schweizerisch-britischen Vereinbarungen vom 30. Januar 1948 hatte sich die britische Delegation verpflichtet, die Sterlingländer dahingehend zu unterrichten, dass zahlungsmässig Einfuhren aus der Schweiz in ungefähr gleichem Umfange wie im Jahre 1947 zugelassen werden könnten. Da die damalige Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von der Voraussetzung ausging, der Zahlungsverkehr solle möglichst ausgeglichen sein bzw. es sollen keine Goldzessionen notwendig werden (mit Ausnahme der Zahlungsbilanzspitze zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Union und Transitfinanzzahlungen) und die Schweiz die Verpflichtung übernommen hatte, durch Ausfuhrkontingentierungsmassnahmen dafür zu sorgen, dass nicht durch zu grosse Warenexporte nach dem Sterlinggebiet, Goldzessionen notwendig würden, erklärten wir den indischen Behörden und auch dem britischen Schatzamt, dass die Schweiz in diesem Sinne nicht mehr als Hartwährungsland betrachtet werden könne und dass die indisch-britischen Vereinbarungen

in offenem Gegensatz zu der schweizerisch-britischen stünden. Anlässlich der indisch-britischen Verhandlungen von Juni/Juli 1948 wurde auf unsere wiederholten Vorstellungen hin die Schweiz aus der Aufzählung der Hartwährungsländer gestrichen. Damit war es der indischen Regierung einerseits ermöglicht, die aus ihren Guthaben freigegebenen Beträge unbeschränkt in Schweizerfranken zu konvertieren und andererseits stand sie nicht mehr unter der formellen vertraglichen Verpflichtung, die Einfuhr aus der Schweiz möglichst auf ein Minimum zu beschränken. Die englischen Behörden erklärten den indischen Behörden gemäss den schweizerisch-britischen Vereinbarungen ebenfalls, dass eine Einfuhr aus der Schweiz gleich derjenigen des Jahres 1947 möglich sei. Um den Zeitverlust aufzuholen, und nach Rücksprache mit uns, erteilte die indische Regierung eine generelle Einfuhrbewilligung für einen Grossteil der traditionell nach Indien ausgeführten schweizerischen Waren einschliesslich vieler "less essentials". India hoffte jedoch aus der Schweiz nicht nur Konsumgüter, sondern vor allem auch Kapitalgüter beziehen zu können. Ferner trat die indische Regierung mit schweizerischen Grossfirmen in Verbindung, um diese zu bewegen, ihr bei der Errichtung ähnlicher Industrien in India behilflich zu sein, wobei die indische Regierung sich jeweils verpflichten würde, während einer gewissen Periode (10-15 Jahre) für bestimmte Summen Waren bei der betreffenden Firma in der Schweiz zu beziehen. Mehrere schweizerische Unternehmen möchten gerne auf solche Vorschläge eintreten, weil ihnen dadurch in der Schweiz eine gewisse Arbeitsbeschaffung gewährleistet würde. Es scheint, dass eine Reihe solcher privatrechtlicher Verträge abschlussreif geworden sind. Aus politischen Gründen, in Hinblick auf die Zuverlässigkeit schweizerischer Leistungen und den hohen Standard der schweizerischen Industrie, zieht die indische Regierung schweizerische Beihilfe derjenigen anderer Länder vor.

Da sich jedoch Maschinen nicht so rasch herstellen lassen wie Konsumgüter, hatte die indische generelle Einfuhrbewilligung vor allen zur Folge, dass in grossen Umfange Uhren, Stickereien, Pharmazeutika usw. exportiert wurden; alle diese Waren betrachtet India jedoch mehr oder weniger als "less essentials". Die indische Regierung steht unter dem Eindruck, dass durch den (von England verschuldeten) verspäteten Erlass der Open General Licence sie insofern zu kurz gekommen sei, als die schweizerischen Ausfuhrkontingente des Maschinensektors bereits für die Ausfuhr nach andern Ländern des Sterlinggebietes voll ausgenützt gewesen seien. Diese Ansicht trifft allerdings nur in beschränktem Umfange zu, indem India im Jahre 1948 tatsächlich für einen grösseren Betrag Maschinen aus der Schweiz einführen konnte als der durchschnittlichen Ausfuhr in den letzten vollen Vorkriegsjahren 1936/38 entsprechen würde. Immerhin ist dazu zu bemerken, dass die Vorkriegsausfuhr nach Indien in ihrer Zusammensetzung typisch für Kolonialgebiete war und zur Hauptsache Konsumgüter umfasste. So war z.B. im Jahre 1937 die schweizerische Ausfuhr von Baumwollstickereien nach Indien höher als die Ausfuhr von Maschinen. Als sogenannt "rückständiges" Land will nun India

vor allen Kapitalgüter beziehen, welche es zur Hebung des Lebensstandards seiner Bevölkerung durch Rationalisierung und Ausdehnung der Landwirtschaft und durch Industrialisierung benötigt. An der Hebung des Lebensstandards von 370 Mio Menschen hat die Schweiz als Exportland von hochwertigen Waren, die nur von Menschen mit verhältnismässig hohem Standard gekauft werden können, ein eminentes Interesse.

Weil nun die indische Regierung unter dem Eindruck steht, aus der Schweiz im Rahmen der schweizerisch-britischen Vereinbarungen nicht genügend Maschinen erhalten zu haben, und weil andererseits offenbar eine Reihe der erwähnten wesentlichen Summen erfordernden privatrechtlichen Verträge abschlussreif sind, hat sie bereits seit längerer Zeit den Wunsch Ausdruck gegeben, mit der schweizerischen Regierung eine Kontingentsvereinbarung treffen zu können. Die internen Beziehungen India's zum Vereinigten Königreich stehen einer solchen Vereinbarung nicht im Wege, sofern diese im Rahmen der schweizerisch-britischen Vereinbarungen bleibt. Diese Kontingentsvereinbarung würde die gegenseitige Verpflichtung zum Inhalt haben, Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Rahmen bestimmter zu vereinbarenden Kontingente zu erteilen. Diesen indischen Verhandlungswunsch konnte bisher mangels einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich noch nicht entsprochen werden.

Die oben erwähnte indische generelle Einfuhrbewilligung für schweizerische Waren wurde durch die indische Regierung auf Mitte Februar 1949 aufgehoben. Die Gründe ~~dazu~~ waren einmal der indische Wunsch, mit der Schweiz zu einer direkten Vereinbarung zu kommen und sodann, die veränderten schweizerisch-britischen Vereinbarungen. Da irgendwelche Anhaltspunkte über die nach dem 15. Februar geltende indische Regelung für die Einfuhr von Waren aus der Schweiz nicht bestehen, India aber ein sehr wichtiger Abnehmer schweizerischer Waren ist, und da wir unsererseits zur Erfüllung des schweizerisch-britischen Abkommens insbesondere für "additional purchases" auf die Bezüge aus India - die indische Regierung muss dafür Ausfuhrbewilligungen erteilen - angewiesen sind, haben auch wir ein beträchtliches Interesse, mit der indischen Regierung in Verhandlungen einzutreten. Würden wir den indischen Verhandlungswunsch ablehnen, so würde India wahrscheinlich einschränkende Massnahmen auf dem Gebiete der Einfuhr aus der Schweiz treffen und jegliches Interesse an Lieferungen nach der Schweiz verlieren. Eine gegenseitige Kontingentsvereinbarung hätte auch den Vorteil, dass die unter dem System der Open General Licence aufgetretenen beträchtlichen Schwierigkeiten bei der schweizerischen Kontingentierung der Ausfuhr vermieden werden könnten.

Die indischen Behörden haben den britischen Behörden auf Anfrage hin folgende Bezugswünsche aus der Schweiz unterbreitet, für welche die britische Regierung India gegenüber sich verpflichtet hat, die Zahlungsmittel im Rahmen der schweizerisch-britischen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen:

	£	
Eisenbahnwagen	750'000	ive
Werkzeugmaschinenfabrik	1'313'000	
Hydroelektrische Ausrüstungen	450'000	
Nicht näher bezeichnete Kapitalgüter	750'000	
Farben	1'125'000	rice
Pharmazeutika und Chemikalien	450'000	
Uhren	300'000	
Verschiedenes	150'000	
	<u>5'300'000</u>	nt
	=====	

Da die schweizerisch-britischen Vereinbarungen eine Erhöhung der schweizerischen Ausfuhren nach India über diesen Betrag von 5,3 Mio Pfund = 91 Mio Schweizerfranken hinaus nicht möglich erscheinen lassen, ist es uns unmöglich, die indischen Einfuhrwünsche für schweizerische Waren in der oben erwähnten Form zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Wünsche würde eine allzu rasche und allzu vollständige Strukturänderung des schweizerisch-indischen Wirtschaftsaustausches bedeuten. Unsere Bemühungen werden deshalb dahin gehen müssen, in den Verhandlungen mit der indischen Regierung eine Verringerung der Maschinenausfuhr zu Gunsten der "less essential goods"-Ausfuhren zu erreichen; ferner dass die indische Regierung gewisse Zusicherungen für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Oelisaaten und Oele nach der Schweiz abgibt. Sodann soll schliesslich auch versucht werden, den indischen Ausfuhrzoll auf Oelisaaten und Oelen für die schweizerischen Bezüge zu beseitigen oder doch zu verringern."

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Für die am 7. März 1949 in Bern beginnenden Wirtschaftsverhandlungen zwischen India und der Schweiz wird folgende schweizerische Delegation bezeichnet:

Fürsprech H. Schaffner, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, Chef der Delegation,

Fürsprech H. Bühler, I. Sektionschef, Handelsabteilung,

F. Halm, II. Adjunkt, Handelsabteilung,

Dr. R. Pfenninger, Schweizerische Nationalbank,

Dr. E. Frey (in seiner Abwesenheit Dr. E. Stopper) Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

3. Der Delegationschef wird ermächtigt, je nach Bedarf Experten zu den Verhandlungen beizuziehen.

4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Verträge zu unterzeichnen.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 30 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Militärdepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Departement des Innern.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. J.*